Cimatron Technologies GmbH
Ottostraße 2 | 76275 Ettlingen | Germany
Fon: +49 7243 53 88-0
Fax: +49 7243 53 88-55
Email: info-de@cimatron.com

CIMATRON TECHNOLOGIES GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cimatron Technologies GmbH (Stand 01.01.2021)

§1 VERTRAGSABSCHLUSS UND AUSFUHRBESTIMMUNGEN

1.1 Art und Umfang der Lieferverpflichtungen bestimmen sich ausschließlich nach der in Schriftform niedergelegten Vereinbarungen zwischen Cimatron Technologies GmbH und dem Kunden. Was die technischen Angaben im Angebot betrifft, ist Cimatron Technologies GmbH berechtigt, Leistungsmerkmale abzuändern, soweit dies aus technischen Gründen zweckmäßig erscheint und die Funktionsfähigkeit der Produkte verbessert und nicht beeinträchtigt wird.

1.2 Cimatron Technologies Software-Produkte unterliegen den Ausfuhrbestimmungen der USA und der BRD. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen einzuhalten.

§2 LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

2.1 Die Lieferung erfolgt in der BRD frei Haus an die bei Vertragsabschluss bestimmte Lieferanschrift. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

2.2 Die Lieferung erfolgt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt bzw. in dem genannten Zeitraum. Die Lieferfrist verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit und anschließender schriftlicher Mahnung um höchstens sechs Wochen, wenn höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse die Auslieferung von Produkten behindern, sofern die Auslieferung durch solche unverschuldeten Hindernisse nachweislich beeinträchtigt wird.

2.3 Wünscht der Kunde eine Lieferverschiebung, so setzt dies die Zustimmung von Cimatron Technologies GmbH voraus.

§3 INSTALLATION UND ABNAHME

3.1 Cimatron Technologies GmbH installiert den Liefergegenstand betriebsbereit beim Kunden innerhalb der BRD, sofern die Installation vereinbarungsgemäß im Preis inbegriffen ist oder vom Kunden gesondert in Auftrag gegeben worden ist.

§4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUG UND EIGENTUMSVORBEHALT

4.1 Rechnungsstellung erfolgt mit der Lieferung. Die Zahlungen sind nach Lieferung, bei Installation nach Abnahme ohne jeglichen Abzug zu leisten.

4.2 Die Rechnungsstellung für Schulungen erfolgt bei Schulungsbeginn. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen netto zahlbar.

4.3 Schulungen zu Sonderkonditionen und Updateschulungen werden bei Auftragserteilung in Rechnung gestellt. Sie müssen innerhalb von 18 Monaten nach Rechnungsstellung abgerufen und in Anspruch genommen werden. Danach entfällt die Pflicht zur Erbringung der Schulungsleistung für Cimatron Technologies GmbH. Ein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung des Schulungspreises besteht nicht. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen netto zahlbar.

4.4 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist Cimatron Technologies GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 zu berechnen.

4.5 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei groben Vertragsverletzungen seitens der Cimatron Technologies GmbH oder feststehender grober Mangelhaftigkeit der Kaufsache. Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.6 Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die gelieferten Produkte Eigentum von Cimatron Technologies GmbH. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist Cimatron Technologies GmbH unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt, die verkauften Produkte zur Sicherung ihrer Ansprüche bis zu deren Befriedung wieder in Besitz zu nehmen, wenn diese Maßnahme dem Kunden mit einer Frist von 3 Tagen vor Abholung angekündigt wird.

§5 GEWÄHRLEISTUNG/NUTZUNGSERLAUBNIS/URHEBERRECHTSSCHUTZ

5.1 Die Gewährleistung des Verkäufers beschränkt sich während der Gewährleistungsfrist auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Gewährleistungsfrist beginnt beim Kauf mit der Lieferung, beim Werklieferungsvertrag und beim Werkvertrag mit der Abnahme. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, so steht dem Kunden das Recht auf Wandlung oder Minderung zu. Der Verkäufer wird sich für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung des Lieferanten der EDV-Anlage bedienen. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über.

5.2 Während der Gewährleistungsfrist kann der Lieferant, falls erforderlich, auch technische Änderungen mit einer vergleichbaren Leistungsfähigkeit der bestellten bzw. installierten Komponente in die EDV-Anlage einbauen. Der Kunde hat dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten zu geben. Die Festlegung eines Nachbesserungstermins erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden.

5.3 An den Programmen und den dazugehörenden Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich begrenztes Benutzungsrecht zum Gebrauch auf die Hardware, für die die Programme geliefert werden, eingeräumt. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit der Lieferung der Programme, Dokumentation und nachträglichen Ergänzungen als erteilt. Dieses Nutzungsrecht ist auf den Standort der Objekte, so wie er im Kaufvertrag bezeichnet ist und auf die Nutzung durch den Kunden oder dessen Mitarbeiter beschränkt. Eine Nutzung der Programme außerhalb dieses Standortes und/oder durch dritte Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung von Cimatron Technologies GmbH.

5.4 Alle sonstigen Rechte an den Programmen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben beim Verkäufer. Der Kunde wird diese Programme und Dokumentationen ohne vorherige

schriftliche Zustimmung des Verkäufers Dritten nicht zugänglich machen.

5.5 Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen. Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

5.6 Für die jeweils freigegebene CAD/CAM-Software übernimmt Cimatron Technologies GmbH die Gewährleistung für die Dauer von 6 Monaten nach Lieferung/Abnahme.

5.7 Für gelieferte Hardware übernimmt Cimatron Technologies GmbH eine Teile-Gewährleistung (Bring-in-Garantie) für die Dauer von 6 Monaten nach Lieferung/Abnahme.

5.8 Eine Gewährleistungspflicht des Verkäufers besteht nicht,

- wenn wegen des Aufstellungsortes oder wegen Verbindung mit anderen Geräten ein erhöhtes Sicherheitsrisiko und hierdurch bei Nachbesserungsarbeiten die Gesundheit bzw. das Leben der Mitarbeiter des Verkäufers gefährdet werden,
- wenn nicht vom Verkäufer gelieferte Anbauten mit der gelieferten Anlage verbunden sind und dadurch die normalen Funktionen der gelieferten Anlage beeinträchtigt sind.

§6 HAFTUNG

6.1 Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer werden ausgeschlossen, soweit dem Verkäufer, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Das gilt insbesondere für die Haftung aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verzug, Nichterfüllung, positive Vertragsverletzung und unerlaubte Handlung.

6.2 Die Haftung für die Wiederbeschaffung von Daten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Weitere Ansprüche des Kunden wegen des Datenverlustes gegen den Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer und/oder seine Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend haften.

6.3 Die Regelungen 6.2 gelten auch, soweit solche Ansprüche aus falscher Beratung, unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung und positiver Forderungsverletzung hergeleitet werden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch hinsichtlich sonstiger vom Verkäufer, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erbrachter Dienstleistungen auf dem Gebiet der Organisation, Programmierung, Datenverarbeitung und anderer Beratung oder Unterstützung im Rahmen dieses Vertrages.

§7 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

7.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass die EDV-Anlage frei von Schutzrechtsverletzungen ist, die ihre Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland einschränken.

7.2 Der Kunde erkennt an, dass die vertragsgegenständlichen Programme samt ihrer Dokumentation geistiges Eigentum und Betriebsgeheimnis des Verkäufers bzw. dessen Lizenzgebers sind.

§8 SONSTIGE

8.1 Der Kunde darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur abtreten und seine Pflichten nur übertragen, sofern Cimatron Technologies GmbH schriftlich zustimmt.

8.2 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

8.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand Karlsruhe.